

04.12.95**Empfehlungen**
der AusschüsseVP - AS - G - In - R - Uzu **Punkt** der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Fünfte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn
(5. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung)

A

1. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post**,
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**,
der **Rechtsausschuß** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem
Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, schnellstmöglich eine erläu-
ternde Richtlinie zur Ziffer 4.b der Randnummer 651 der Anlage zur
5. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung bekanntzumachen, durch die
klargestellt wird, daß unter die Klasse 6.2 nur diejenigen Abfälle aus der Be-

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1995

(noch Ziffer 2)

handlung von Menschen oder Tieren fallen, die auch im Sinne des § 10a BSeuchG behandelt werden müssen. Abfälle, die mit einem gelisteten thermischen Desinfektionsverfahren behandelt worden sind, sind ebenfalls vom Geltungsbereich der GGVS auszunehmen.

Begründung:

Der 5. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung liegt eine Definition und Einstufung infektiöser Abfälle zugrunde, bei deren Anwendung zumindest alle Abfälle der Gruppe B (gemäß LAGA-Merkblatt über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes) und große Teile der Gruppe A wie infektiöse Abfälle der Gruppe C zu transportieren und zu entsorgen wären. Hierbei müßten in Deutschland nicht gebräuchliche - überzogene - Anforderungen an die Beförderung dieser Abfälle gestellt werden. Außerdem wären die zusätzlichen, speziell zu entsorgenden Mengen nicht mehr zu bewältigen und würden zu einer unnötigen Kostenexplosion im Gesundheitswesen führen.

Nach Bemerkung 1 zur Randnummer 651, Ziffer 4.b, klinischer Abfall, unspezifiziert, n.a.g., der 5. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung sind dieser Ziffer unspezifizierte Abfälle zuzuordnen, die aus medizinischer Behandlung von Menschen oder Tieren stammen, bei denen die Wahrscheinlichkeit gering ist, daß sie Stoffe (Mikroorganismen) dieser Klasse enthalten.

Die in dieser Bemerkung als Stoffe bezeichneten Mikroorganismen sind im Anhang I der Richtlinie 93/88/EWG vom 12. Oktober 1993 aufgelistet. Darunter befinden sich auch die weit verbreiteten Krankheitserreger für z.B. Mumps, Masern und Influenza (Grippe). Eine geringe Wahrscheinlichkeit, daß Abfälle, unabhängig von ihrer Herkunft, derartige Erreger enthalten, ist immer gegeben (benutztes Taschentuch).

Bei konsequenter Anwendung und unter Berücksichtigung der Krankheitsfälle, die keinen Klinikaufenthalt erfordern und zu Hause behandelt werden (die überwiegende Anzahl aller Krankheitsfälle), müßte eher der Hausmüll als infektiös angesehen und in entsprechenden Einmalgebinden entsorgt werden. Hier scheint das Augenmaß für das hygienisch Notwendige verloren gegangen zu sein.

Außerdem würden alle Bemühungen der Krankenhäuser zur Abfallmengenreduzierung konterkariert.

Welche Auswirkungen dies haben kann, zeigt der Jahresbericht 1993 des Umweltbundesamtes (Tabelle 15.2 auf S. 241). Danach fallen in Großbritannien etwa 13mal mehr infektiöse Abfälle pro Einwohner an als in Deutschland.

Hinweise zur Abgrenzung dieser Abfälle enthält das von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erarbeitete "Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes". Entsprechende Formulierungen können der RS 002 entnommen werden.

(noch Ziffer 2)

Nachdem innerhalb Deutschlands übereinstimmend die im LAGA-Merkblatt gestellten Anforderungen im Hinblick auf die Seuchenhygiene, die Infektionsprävention und den Umweltschutz als zielgerichtet und ausreichend angesehen werden, sollten diese auch den verkehrsrechtlichen Regelungen genügen.

C

Der **Gesundheitsausschuß** hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.